



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator:

Lose Isolierschüttung Schuba@ISS-V-EX-24, feuerfest

IUPAC-Name: Perlit

CAS-Nummer: 93763-70-3

EG-Nummer: 618-970-4

Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der REACH Verordnung von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert, die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist oder das Produkt ein Gemisch ist.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Isolations-, Bau-, Saugmaterial, Gartenbau.

Für industrielle / private / professionelle Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Importeur/Verteiler:

Günter Schulz GmbH & Co. KG

Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt

Deutschland

Tel.: +49 034464/663-0

1.3.1. Verantwortliche Person: -

E-Mail: info@schuba-shop.com

1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Nicht als gefährlicher Stoff betrachtet.

Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** keine.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Keine Kennzeichnung erforderlich.

IUPAC-Name: Perlit

CAS-Nummer: 93763-70-3

EG-Nummer: 618-970-4

Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** keine.

Sicherheitshinweise - **P-Sätze:** keine.

2.3. Sonstige Gefahren:

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Gefahr des mechanischen Einbringens von Fremdkörpern in das Auge (Reizung).

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar; Vermiculit ist anorganisch.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe:

Beschreibung: expandiert Vermiculit; Aluminium-Eisen-Magnesium-Silikat

IUPAC-Name: Perlit

CAS-Nummer: 93763-70-3

EG-Nummer: 618-970-4

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Im Zweifelsfall oder wenn Symptome weiterbestehen einen Arzt aufsuchen.

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Für Frischluft sorgen.
- Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden.
- Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.



NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Mit reichlich Wasser nachspülen.
- Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Augen nicht trocken ausreiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.
- Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser für mindestens 15 Minuten spülen um alle Teilchen zu entfernen.
- Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden.
- Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Das Einatmen von Vermiculit-Staub kann vorhandene Erkrankungen oder Beeinträchtigungen der Atmungsorgane verstärken, wie z.B. Asthma oder Lungenemphyseme.

Kontakt mit Vermiculit kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine spezielle Behandlung erforderlich, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Wasserdampf, Schaum, Trockenchemikalie, Kohlendioxid.
Feuerlöschmitteln auf die Umgebung abstimmen.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Vermiculit ist im Lieferzustand nicht brennbar oder explosiv. Keine brandrelevante Gefährdung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8).
Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Abschnitt 7.1 beachten.
Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Ein Verschütten auf Wassersysteme sollte vermieden werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Das verschüttete Vermiculit möglichst mit Trocken- oder Nassverfahren beseitigen.

Trockenes Vermiculit:

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren verwenden, die keine Staubeentwicklung verursachen, z.B. Industriestaubsauger mit geeignetem Filter, oder das Vermiculit befeuchten und wie feuchtes Vermiculit entfernen. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubeentwicklung ist unbedingt die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Feuchtes Vermiculit:

Das feuchte Vermiculit mechanisch aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 7, 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!

Staubeentwicklung vermeiden.

Bitte den Empfehlungen unter Abschnitt 8 folgen.

Leere Säcke nicht oder nur in einem sauberen Übersack zusammendrücken.

Technische Maßnahmen:



Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Das Produkt ist nicht brennbar. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:
Stets im Originalgebinde aufbewahren.
Abgepackte Produkte sollen in ungeöffneten Säcken auf dem Boden unter trockenen Bedingungen gelagert werden.
VCI-Lagerklasse 13, nicht brennbare Feststoffe (Daten des Herstellers).
Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.
Verpackungsmaterial: keine speziellen Vorschriften

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Expositionsgrenzwerte:
Allgemeiner Staubgrenzwert:
Alveolengängige Fraktion: 1,25 mg/m³ (A)
Einatembare Fraktion: 10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor: 2(II)
Bemerkungen: AGS, DFG

DNEL		Expositionswege:	Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Arbeitnehmer	Verbraucher			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzfristig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalativ	Kurzfristig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Oral	Kurzfristig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben

PNEC			Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Wasser	Erdboden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf niedrigstem Niveau zu halten, auf dem nach aktuellem wissenschaftlichem Standpunkt keine gesundheitsschädigenden Wirkungen des Produktes auftreten.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen.

Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Bei Staubentwicklung dicht schließende Schutzbrille verwenden (EN 166).
2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Entsprechende Schutzhandschuhe verwenden (EN 374).
 - b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Hautschutz durch Hautschutzplan nach BRG 197 verwenden. Insbesondere nach den Arbeiten Hautpflegemittel verwenden. Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen.
3. Atemschutz: Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BGR 190).
4. Thermische Gefahren: nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Gemäß der vorhandenen Technologie.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder wenn die Arbeit unter extremen Bedingungen ausgeführt wird, ist es sinnvoll, einen Experten zu konsultieren und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter:	Testmethode:	Bemerkungen:
1. Aussehen:		
2. Geruch:		
3. Geruchsschwelle:		
4. pH-Wert:	20 °C	
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		
6. Siedebeginn und Siedebereich:		
7. Flammpunkt:		
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:		
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:		
11. Dampfdruck:		
12. Dampfdichte:		
13. Relative Dichte:		
14. Löslichkeit(en):		
15. Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:		
16. Selbstentzündungstemperatur:		
17. Zersetzungstemperatur:		
18. Viskosität:		
19. Explosive Eigenschaften:		
20. Oxidierende Eigenschaften:		

9.2. Sonstige Angaben:

Mittlere Teilchengröße: 5 µm- 3 cm (abhängig von der Körnung)

Schüttdichte (T = 20°C): 60-160 kg/m³ (abhängig von der Körnung)

*: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Produkt ist stabil bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität:

Produkt ist stabil bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Feuchtigkeit und Nässe während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust von Produktqualität führen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Produkt zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit Vermiculit kann durch die mechanische Einwirkung zu Hornhautschäden führen.

Hautkontakt: Vermiculit kann eine haut- und schleimhautreizende Wirkung haben.

Verschlucken: Das Verschlucken größerer Mengen kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

Einatmen: Exposition mit Staub kann den Respirationstrakt (Rachen, Hals, Lunge) reizen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt.

Das Einatmen von Vermiculit-Staub kann vorhandene Erkrankungen oder Beeinträchtigungen der Atmungsorgane verstärken, wie z.B. Asthma oder Lungenemphyseme.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Gefahr des mechanischen Einbringens von Fremdkörpern in das Auge (Reizung).

Kontakt mit Vermiculit kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als umweltgefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Vermiculit ist ein anorganisches / mineralisches Material. Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind nicht anwendbar auf anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Nicht anwendbar. Vermiculit ist anorganisch.

12.4. Mobilität im Boden:

Nicht anwendbar. Vermiculit ist ein mineralisches Material.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar; Vermiculit ist anorganisch.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: NWG (nicht wassergefährdend) (Selbsteinstufung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/ Gemischs:

Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden.

Keine speziellen Maßnahmen notwendig außer denen in den lokalen Vorschriften beschriebenen für die Entsorgung ungefährlicher Güter.

Unkontaminiertes Vermiculit kann auch als Bodenlockerer in den Boden eingearbeitet werden.

Abfälle sollten nicht über Kanalisation / Abwässer entsorgt werden.

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt.

Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Ungereinigte Verpackungen: Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.

Europäischer Abfallkatalog Code:

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.



13.1.4 Entsorgung des Abwassers:
Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer:
Keine.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen:
Keine.

14.4. Verpackungsgruppe:
Keine.

14.5. Umweltgefahren
Keine weitergehende Information verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Keine weitergehende Information verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration): CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

Quellen der wichtigsten Daten:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (10. 02. 2015., Version 1.0).

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: keine.



Der Artikel 31(7) der REACH-Verordnung verlangt, dass relevante Expositionsszenarien aus dem Stoffsicherheitsberichts (CSR) in dem Anhang des Sicherheitsdatenblattes aufgeführt werden. Gemäß der REACH-Verordnung Anhang I, Abschnitt 0, Unterabschnitt 0.6 Nr. 4 und 5 müssen nur Expositionsszenarien für gefährlich eingestufte Stoffe und/oder Gemische aufgeführt werden.

Da das Produkt als nicht gefährlich eingestuft ist, werden keine Expositionsszenarien aufgeführt.

Schulungshinweise: keine Angaben.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Basis von durch den Hersteller/Vertreiber bereitgestellten Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften. Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.